

Meldung von Wachpersonal zur Durchführung von Bewachungsaufgaben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Bewachungsverordnung -BewachV-)

Landratsamt Regensburg - Gewerberecht - Altmühlstr. 3 93059 Regensburg	Eingangsvermerk der Behörde:
--	------------------------------

1. Bewachungsunternehmen

Firma/Gewerbetreibender	
Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Fax-Nr.:
E-Mail:	

In o.g. Bewachungsunternehmen ist beabsichtigt, folgende Person mit Bewachungsaufgaben i. S. d. § 34a Abs. 1a Gewerbeordnung (GewO) zu beauftragen:

2. Angaben zur Wachperson

2.1 Persönliche Angaben:

Name:	Geburtsname (wenn vom Namen abweichend):
Vorname(n):	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Anschrift der aktuellen Hauptwohnung:

Straße, Haus-Nr.:	
Postleitzahl:	Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort (Gemeinde, Land):
Staatsangehörigkeit:	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:

Aufenthalt in den letzten drei Jahren: wie oben angegeben wie nachstehend aufgeführt (ggf. Beiblatt verwenden)

Von bis Aufenthaltsort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Hinweis: Bitte eine **Kopie** des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepasses (ggf. mit Meldebescheinigung) vorlegen!

2.2 Angaben zur fachlichen Qualifikation

- IHK-Sachkundeprüfung (für die unter 3.1. a) bis e) genannten Tätigkeiten erforderlich)
- IHK-Unterrichtung (für die unter 3.2. genannten Tätigkeiten erforderlich)

folgender Nachweis (vgl. §§ 5, 17 BewachV):

--

Hinweis: Der benannte Qualifikationsnachweis ist der Meldung **im Original** beizufügen.

2.3 Anhängige Strafverfahren

nein ja :

Justizbehörde	Aktenzeichen
Justizbehörde	Aktenzeichen

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität meiner Angaben und erkläre mich mit der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 34a Abs. 1a GewO einverstanden.

Unterschrift der künftigen Wachperson

3. Angaben zur beabsichtigten Bewachungstätigkeit von:

Name:	Vorname:
-------	----------

3.1 umfassende Bewachungstätigkeit einschließlich folgender Tätigkeiten:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion,

oder

3.2 Bewachungstätigkeiten **ohne** die unter 2.1 a) bis e) genannten Tätigkeiten

einschließlich folgender Aufgaben:

- Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in nichtleitender Funktion,
- Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in nichtleitender Funktion,
- Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.
- Geld- und Werttransporte,

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Mir/uns ist bekannt, dass Änderungen zur angegebenen Tätigkeit vor einer neuen Aufgabenübertragung der zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BewachV zu melden sind. Die beigefügten „Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe (Stand: 29. Juli 2017)“ habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewachungsunternehmer/in, Stempel

Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe

(Stand: 29. Juli 2017)

Die/der Bewachungsunternehmer/in darf für Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer/innen beschäftigen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit (einschließlich Aufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat) und Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aus diesem Grund ist sie/er verpflichtet, die entsprechende Prüfung durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der zuständigen Gewerbebehörde zu veranlassen.

Erst mit Vorliegen der Zustimmung der Erlaubnisbehörde zur Beschäftigung der Wachperson darf letztere für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden.

Mit der Änderung des § 34a GewO zum 01.12.2016 gilt auch eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung für das Wachpersonal nach § 34a Abs. 1a GewO.

Wachpersonen benötigen grundsätzlich mindestens den Unterrichtsnachweis nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 GewO.

Für folgende Bewachungstätigkeiten benötigen Wachpersonen den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO i. V. m. § 5a BewachV:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Die Anerkennung anderer Qualifikationsnachweise richtet sich nach den Vorschriften der BewachV.

Sollten nachträglich Änderungen in der Bewachungstätigkeit eintreten, insbesondere die Beschäftigung mit Tätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO erforderlich ist, hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich unter Vorlage des erforderlichen Qualifikationsnachweises anzuzeigen.

Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind (§ 13a BewachV). Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

- der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
- die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten,
- das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie
- ihre Anschrift.

Das Bewachungsunternehmen hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Beschäftigten (Wachpersonen, gesetzliche Vertreter der juristischen Personen, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst waren, sowie mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen) unter Angabe des Beschäftigungsbeginns der zuständigen Behörde zu melden (§ 9 Abs. 2 BewachV).

Mit der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u. a.:

- Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Dritter und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal (§ 10 BewachV),
- Ausstellung von Dienstaussweisen, die Pflicht zur sichtbaren Mitführung derselben in Verbindung mit dem gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BewachV vorgeschriebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument und zum Vorzeigen gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden (§ 11 Abs. 3 BewachV),
- das sichtbare Tragen von Namensschildern bzw. Kennnummern und des Namens des Gewerbebetreibenden (§ 11 Abs. 4 BewachV),
- die Vorgaben zur Dienstkleidung (§ 12 BewachV),
- die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch entsprechend dem § 13 BewachV sowie dem Waffengesetz.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Gebühren in Höhe von 20,00 € je Wachperson erhoben (Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 1.1.2 KVz).

Die entsprechende Rechnung ergeht jeweils nach vollständigem Eingang des Ersuchens um Zuverlässigkeitsüberprüfung. Nach Zahlungseingang wird das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KG). Die Kosten hat das Bewachungsunternehmen unabhängig vom Ergebnis der Überprüfung zu tragen.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine Person mit der Bewachung beschäftigt oder wer eine Meldung i. S. d. § 9 Abs. 2 BewachV nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Die genannten Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und/oder die BewachV können ein Indiz der Unzuverlässigkeit des Gewerbebetreibenden darstellen und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Bewachungserlaubnis führen.